



im Bereich des Schwerlastverkehrs (zulässig ist weiterhin der LKW-Lieferverkehr in den Ortskern für „Anlieger“) umzuleiten, wurde durch den Ausbau der Kreisstraßen K 32 und K 33 eine Ortsumgehung geschaffen. So war es möglich, den LKW-Verkehr teilweise aus dem Ortskern von Osterwick abzuleiten.

Dennoch kommt es an den Knotenpunkten wie Hauptstraße/Elsen bis zur Pfarrkirche - sicherlich zum Teil auch aufgrund von Zuwiderhandlung von Verkehrsteilnehmern - oftmals zu erheblichen Verkehrssicherungsproblemen, da sich alle Verkehrsteilnehmer (LKW; PKW, Radfahrer, Fußgänger) auf den unübersichtlichen und beengten Straßenabschnitten begegnen. Vor allem in diesem Bereich mangelt es zudem an der Barrierefreiheit der Verkehrsanlagen.

Somit wurde als ein elementares und zeitlich dringendes Ziel im Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzept der Gemeinde Rosendahl (IKEK) die Umwidmung und Neugestaltung der Holtwicker- bzw. Hauptstraße als gemeindliche Straße festgeschrieben. Die Beschreibung dieser Maßnahme aus dem IKEK ist als **Anlage I** beigefügt.

Die Vorteile einer Umstufung liegen in der Gestaltungsfreiheit der Gemeinde bei Art, Umfang und Ausgestaltung, insbesondere der Hauptstraße im Ortskern von Osterwick. Ausbaumaßnahmen aus dem Integrierten Handlungskonzept bedürfen nach erfolgter Abstufung keiner inhaltlichen Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und können somit einfacher realisiert werden. Unter Umständen ergeben sich durch das IKEK auch entsprechende Förderkulissen für den Ausbau der Straße aus Städtebauförderprogrammen.

Ein weiterer Vorteil liegt in der Möglichkeit der konkreten Einflussnahme der Gemeinde auf einzelne Bauvorhaben im Bereich der L 571, welche in der Vergangenheit für eine Zufahrt eine entsprechende Abstimmung mit Straßen.NRW als Straßenbaulastträger benötigten.

Als Nachteil für die Gemeinde ist ein höherer Aufwand bei bilanziellen Abschreibung, bei der Straßenunterhaltung, bei der Straßenentwässerung und beim Winterdienst anzuführen. Außerdem sind von den Anliegern unter Umständen anteilige Beträge nach der örtlichen KAG-Beitragssatzung für die notwendige Sanierung der Hauptstraße zu tragen.

Vor diesem Hintergrund ist die Gemeinde mit der Frage an Straßen.NRW herangetreten, ob hier eine Abstufung der Landesstraße L 571 von der K 32 (Kreisverkehr) bis zur L 577 (Kreisverkehr Straße von Entrammes) als gemeindliche Straße befürwortet wird. Ein entsprechender Übersichtsplan ist als **Anlage II** beigefügt.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Abstufung wird vom Landesbetrieb gesehen. Voraussetzung sei allerdings, dass der Kreis Coesfeld zustimme, dass die vom Kreis neu ausgebauten Ortsumfahrungen K 32/ Asbecker Straße über die K 33 zur Landesstraße umgewidmet werde.

Verfahrenstechnisch stellt sich der notwendige weitere Beratungsgang wie folgt dar:

1. Die Gemeinde muss zunächst einen Antrag auf Herabstufung der L 571 für den vorgenannten Bereich stellen. Die Herabstufung erfolgt immer zum 01.01 eines Jahres. Geht der Antrag noch Ende 2018 ein, so kann die Herabstufung eventuell bereits zum 01.01.2020 erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Landesministerium.
2. Nach der Beantragung des Umstufungsverfahrens erfolgen eine Zustandsbewertung und eine Ermittlung des Sanierungsaufwands des Straßenteilstückes.
3. Auf dieser Grundlage kann mit Straßen.NRW abgestimmt werden, in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde gezahlt wird. Es besteht grundsätzlich

Konsens zwischen Gemeinde und Straßen.NRW, dass der in Rede stehende Straßenabschnitt ein deutliches Schadensbild aufweist und sanierungsbedürftig ist. Eine Abstufung von Straßen kann grundsätzlich entweder in ordnungsgemäßem Zustand (hier also nach erfolgter Sanierung) erfolgen, oder der bisherige Straßenbaulastträger Straßen.NRW leistet eine Ausgleichszahlung an den zukünftigen Straßenbaulastträger, die dieser in die zukünftige Straßengestaltung einbringt.

4. Die finanziellen und sonstigen Modalitäten eines möglichen Übergangs der Straßenbaulast auf die Gemeinde werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Straßen.NRW und der Gemeinde festgehalten.

Unter Berücksichtigung der o.a. Vor- und Nachteile einer Abstufung zu einer Gemeindestraße sollte die Gemeinde jetzt beauftragt werden, den entsprechenden Antrag beim Landesbetrieb zu stellen und die notwendigen Verhandlungen und Gespräche zur Umstufung der L 571 zu führen.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb  
Fachbereichsleiterin

Gottheil  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage I: Auszug aus dem IKEK (Maßnahme 1)

Anlage II: Übersichtsplan